

BADEORDNUNG

Hallenbad, Parkbad und zugehörige Badeanlagen

Stadt und Kultur Vöcklabruck GmbH | Klosterstraße 9, 4840 Vöcklabruck | office@stadtundkultur.at

Wichtiger Hinweis

Mit dem Erwerb einer Eintrittskarte bzw. dem Betreten der Anlage wird diese Badeordnung als Bestandteil des Badebesuchsvertrags anerkannt. Sie ergänzt die jeweils geltenden AGB, Tarife, Sicherheits- und Benutzungshinweise sowie für den Saunabereich die gesonderte Saunaordnung. Zwingende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

1. Geltungsbereich und Grundsätze

1. Diese Badeordnung gilt für das Hallenbad, das Parkbad sowie die dazugehörigen Neben-, Sanitär-, Umkleide-, Aufenthalts-, Liege-, Spiel- und Sportbereiche des Freizeitparks Vöcklabruck, soweit für einzelne Bereiche keine spezielleren Regeln gelten.
2. Die Badeordnung ist vor dem Erwerb der Eintrittskarte zugänglich und im Betrieb einsehbar. Besondere Hinweise an Becken, Rutschen, Sprunganlagen, technischen Einrichtungen oder sonstigen Bereichen sind verbindlich und gehen als spezielle Regelungen vor.
3. Die Benutzung der Anlagen setzt ein Verhalten voraus, das weder die eigene Sicherheit noch die Sicherheit, Gesundheit, Würde oder Privatsphäre anderer Personen beeinträchtigt. Typische und bei sorgfältigem Verhalten beherrschbare Risiken eines Badebesuchs trägt der Gast selbst. Die gesetzliche Haftung der Betreiberin bleibt davon unberührt.

2. Rechte und Pflichten der Betreiberin

2.1 Öffnungszeiten, Zutritt und Betrieb

1. Die Betreiberin ermöglicht den Besuch im Rahmen der jeweils bekannt gegebenen Öffnungszeiten und der verfügbaren Nutzungsbereiche. Ein Anspruch auf die jederzeitige Nutzung sämtlicher Becken, Attraktionen, Sprunganlagen, Saunen oder sonstiger Einrichtungen besteht nicht.
2. Aus Sicherheits-, Hygiene-, Wartungs-, Reinigungs-, Personal-, Kapazitäts-, Veranstaltungs-, Energie- oder sonstigen betrieblich notwendigen Gründen dürfen einzelne Bereiche vorübergehend gesperrt, Nutzungen eingeschränkt oder Öffnungszeiten geändert werden.
3. Bei Erreichen der zulässigen Besucherzahl kann der Zutritt vorübergehend eingeschränkt oder verweigert werden. Wartezeiten begründen keinen Anspruch auf bevorzugten Zutritt.
4. Das Parkbad kann insbesondere bei Unwetter, Gewitter, Sturm, außergewöhnlich niedrigen Temperaturen, geringer Auslastung oder sonstigen sicherheitsrelevanten Umständen später öffnen, früher schließen oder geschlossen bleiben. Ansprüche richten sich ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen und den geltenden AGB.
5. Der Einlass kann vor dem offiziellen Betriebsende eingestellt werden. Badeschluss und Räumungszeiten werden durch Aushang oder das Personal bekannt gegeben.

2.2 Zutrittsverweigerung und Hausrecht

1. Personen kann der Zutritt verweigert werden, wenn aufgrund ihres Zustands oder Verhaltens eine sichere, hygienische oder geordnete Nutzung nicht gewährleistet erscheint. Dies gilt insbesondere bei erheblicher Alkohol- oder Suchtmittelbeeinträchtigung, aggressivem oder belästigendem Verhalten sowie bei erkennbarer akuter Ansteckungsgefahr.
2. Das Personal übt das Hausrecht im Rahmen seiner Zuständigkeit aus. Den Anweisungen des Personals ist unverzüglich Folge zu leisten, insbesondere bei Gefahr, Räumung, Unwetter, technischen Störungen, Hygienemaßnahmen oder Überfüllung.
3. Bei erheblichen oder wiederholten Verstößen gegen diese Badeordnung oder gegen Anweisungen des Personals kann ein Gast ohne Rückerstattung des Eintrittsentgelts aus der Anlage verwiesen werden, soweit dem keine zwingenden gesetzlichen Ansprüche entgegenstehen. Bei schwerwiegenden Verstößen kann ein zeitlich angemessenes Hausverbot ausgesprochen werden.

2.3 Zustand, Wartung und Sperren von Einrichtungen

1. Die Betreiberin hält die Anlagen im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Vorgaben instand und beachtet die einschlägigen Hygiene- und Sicherheitsvorschriften.

2. Wird eine Störung oder ein Mangel bekannt, der einen sicheren Betrieb beeinträchtigen kann, darf die betreffende Einrichtung unverzüglich gesperrt, außer Betrieb genommen oder in ihrer Nutzung eingeschränkt werden.
3. Sperren einzelner Einrichtungen wegen Wartung, Reinigung, technischen Gebrechen oder Sicherheitsmaßnahmen begründen für sich allein keinen Anspruch auf Ersatz, Verlängerung oder Rückerstattung, sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen oder die geltenden AGB etwas anderes vorsehen.

2.4 Hilfe bei Unfällen und Gefahren

1. Bei Unfällen leitet das Personal im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich Erste-Hilfe- und erforderliche weitere Hilfsmaßnahmen ein. Unfälle, gefährliche Situationen und sicherheitsrelevante Mängel sind dem Personal sofort zu melden.
2. Wer eine unmittelbare Gefahr für Leben oder Gesundheit wahrnimmt, hat das Personal unverzüglich zu verständigen und im zumutbaren, gefahrlosen Umfang Hilfe zu leisten bzw. Hilfe zu veranlassen.

2.5 Haftung

1. Die Betreiberin haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die sie oder ihr Personal rechtswidrig und schuldhaft verursacht haben. Zwingende Haftungsbestimmungen, insbesondere für Personenschäden, bleiben unberührt.
2. Für Schäden, die auf der Missachtung dieser Badeordnung, besonderer Benutzungsregeln, Sperren oder Anweisungen des Personals, auf eigenem Verschulden, auf dem Verhalten Dritter oder auf unabwendbaren Ereignissen beruhen, haftet die Betreiberin nur, soweit ihr nach den gesetzlichen Bestimmungen ein Verschulden zuzurechnen ist. Ein Mitverschulden des Geschädigten ist entsprechend zu berücksichtigen.
3. Auf Park- und Abstellflächen übernimmt die Betreiberin keine Verwahrung oder Bewachung von Fahrzeugen und Gegenständen. Für Schäden gilt die gesetzliche Haftungsordnung.

3. Rechte und Pflichten der Gäste

3.1 Eintrittskarten, Datenträger und Entgelte

1. Der Zutritt ist nur mit einer für den jeweiligen Bereich gültigen Eintrittsberechtigung zulässig. Eintrittskarten, Armbänder, Chips, Schlüssel oder sonstige Datenträger sind während des gesamten Aufenthalts aufzubewahren und auf Verlangen vorzuweisen.
2. Nicht übertragbare Eintrittsberechtigungen dürfen nur von der berechtigten Person verwendet werden. Missbräuchlich verwendete Karten oder Datenträger können eingezogen bzw. gesperrt werden.
3. Für ausgegebene Schlüssel oder Datenträger kann eine Kautions verlangt werden. Verlust oder schuldhaft Beschädigung ist unverzüglich zu melden; notwendige Ersatzkosten können im gesetzlich zulässigen Umfang verrechnet werden.
4. Für verlorene Eintrittskarten oder Datenträger besteht kein Anspruch auf kostenlosen Ersatz, sofern die Berechtigung nicht auf andere Weise eindeutig nachgewiesen und technisch wiederhergestellt werden kann.

3.2 Kinder, Nichtschwimmer und Personen mit Unterstützungsbedarf

1. Kinder unter 10 Jahren sowie Nichtschwimmer dürfen die Badeanlage nur in Begleitung einer geeigneten Aufsichts- und Begleitperson benutzen. Die Aufsicht muss während des gesamten Aufenthalts tatsächlich und unmittelbar wahrgenommen werden.
2. Für Minderjährige, Nichtschwimmer und Personen, die aufgrund ihres Gesundheitszustands oder einer Beeinträchtigung Unterstützung benötigen, verbleibt die erforderliche Aufsichts- und Betreuungspflicht bei den jeweils verantwortlichen Begleit-, Sorge-, Betreuungs- oder Aufsichtspersonen.
3. Die Begleitperson hat insbesondere sicherzustellen, dass nur Bereiche und Einrichtungen benutzt werden, die den körperlichen Fähigkeiten und Schwimmkenntnissen der begleiteten Person entsprechen. Bei Attraktionen, Rutschen und Sprunganlagen gilt erhöhte Aufsichtspflicht.
4. Menschen mit Behinderungen nutzen die Anlage entsprechend ihren individuellen Fähigkeiten. Benötigte Unterstützung durch das Personal kann nach Situationsbeurteilung und im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten angefragt werden; eine persönliche Daueraufsicht durch das Personal wird dadurch nicht übernommen.
5. Für den Saunabereich gelten zusätzlich die dort festgelegten Alters- und Begleitregelungen der Saunaordnung.

3.3 Gruppen, Schulen und Vereine

1. Bei Gruppenbesuchen haben die verantwortlichen Lehr-, Vereins-, Betreuungs- oder sonstigen Aufsichtspersonen während des gesamten Aufenthalts für eine ausreichende Beaufsichtigung sowie die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen.
2. Gruppen haben den allgemeinen Badebetrieb und die Anordnungen des Personals zu beachten. Das Personal kann aus Sicherheits- oder Kapazitätsgründen Nutzungszeiten, Bereiche oder Gruppengrößen beschränken.

3.4 Hygiene und Gesundheit

1. Die gesamte Anlage ist sauber zu halten. Vor dem Betreten der Becken ist gründlich zu duschen. In den Becken ist übliche, hygienisch einwandfreie Badebekleidung zu tragen.

2. Personen mit akuten ansteckenden Erkrankungen, offenen infektiösen Wunden oder sonstigen Zuständen, die eine konkrete Gesundheitsgefahr für andere darstellen können, dürfen die Badeanlage nicht benutzen.
3. Kleinkinder haben in den Becken geeignete Schwimmwindeln bzw. geeignete Badebekleidung zu tragen.
4. Seife, Shampoo, Waschmittel, Körperpflegeprodukte sowie das Waschen von Kleidung sind in den Becken verboten. Rasieren, Haarfarben, Maniküre und Pediküre sind in den Bade-, Dusch- und Umkleidebereichen nicht gestattet, soweit keine ausdrücklich dafür vorgesehenen Bereiche bestehen.
5. Straßenschuhe sind in ausgewiesenen Barfußbereichen nicht zulässig. Abfälle sind ausschließlich in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.
6. Tiere dürfen aus Hygiene- und Sicherheitsgründen nicht in die Badebereiche mitgenommen werden. Für behördliche Diensthunde und anerkannte Assistenzhunde gelten die gesetzlichen Vorgaben; deren Zutritt ist auf jene Bereiche beschränkt, in denen dies hygienisch und sicherheitstechnisch zulässig ist.

3.5 Verhalten, Rücksichtnahme und Schutz der Privatsphäre

1. Gäste haben sich so zu verhalten, dass andere Personen weder gefährdet, belästigt, diskriminiert noch in ihrer Würde oder Privatsphäre beeinträchtigt werden. Übermäßiger Lärm, aggressives Verhalten, Bedrohungen und Belästigungen sind untersagt.
2. Sexuelle oder sonstige intime Handlungen sowie voyeuristisches, exhibitionistisches oder vergleichbar unangemessenes Verhalten sind in der gesamten Anlage untersagt und können zum sofortigen Verweis, Hausverbot und - soweit erforderlich - zur Verständigung der Behörden führen.
3. Fotografieren, Filmen und Tonaufnahmen sind in Umkleiden, Duschen, Toiletten, Sauna- und sonstigen Nacktbereichen ausnahmslos untersagt. In anderen Bereichen dürfen Aufnahmen nur unter Wahrung der Persönlichkeits- und Datenschutzrechte anderer Personen erfolgen. Gewerbliche oder redaktionelle Aufnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Betreiberin.
4. Das Übersteigen von Absperrungen, das Betreten gesperrter Betriebsbereiche sowie Manipulationen an technischen Anlagen und Sicherheitseinrichtungen sind verboten.
5. Laufen, Stoßen, Raufen, gefährliche Ballspiele oder sonstige Verhaltensweisen, die wegen nasser Flächen, Enge oder Besucheraufkommen zu Gefahren führen können, sind zu unterlassen. Das Personal kann Spiele und Sportgeräte örtlich oder zeitlich einschränken.

3.6 Becken, Sprunganlagen, Rutschen und sonstige Einrichtungen

1. Becken, Rutschen, Sprunganlagen, Spiel- und Sportgeräte sowie sonstige Einrichtungen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung, Beschilderung, Alters-, Größen- und Sicherheitsvorgaben sowie den Anweisungen des Personals benutzt werden.
2. Das Hineinspringen von Beckenrändern ist untersagt, sofern nicht ein dafür ausdrücklich freigegebener Bereich besteht.
3. Sprunganlagen dürfen nur zu den freigegebenen Zeiten und ausschließlich bei freiem Landebereich benutzt werden. Schwimmer und Springer haben aufeinander besondere Rücksicht zu nehmen. Das Personal kann den Sprungbetrieb jederzeit einschränken oder einstellen.
4. Bei Rutschen ist der vorgeschriebene Sicherheitsabstand einzuhalten. Anweisungen, Ampelsignale und Hinweisschilder sind verbindlich. Das Anhalten in Rutschen oder das Bilden von Ketten ist untersagt, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben.
5. Aufblasbare Gegenstände, Flossen, Schnorchel, Spielgeräte und vergleichbare Hilfsmittel dürfen nur verwendet werden, wenn dadurch andere Gäste nicht beeinträchtigt werden und das Personal die Nutzung nicht aus Sicherheits- oder Kapazitätsgründen untersagt.

3.7 Unwetter und Außenbereiche

1. Bei Gewitter, Sturm oder sonstigen gefährlichen Wetterlagen sind Außenbecken, Liegewiesen und sonstige gefährdete Bereiche auf Anweisung des Personals unverzüglich zu verlassen. Ein Wiederbetreten ist erst nach ausdrücklicher Freigabe zulässig.
2. Sonnenschutz, ausreichende Flüssigkeitszufuhr und eine dem eigenen Gesundheitszustand angepasste Nutzung liegen in der Eigenverantwortung der Gäste.

3.8 Liegeflächen, persönliche Gegenstände, Fundgegenstände und Fahrzeuge

1. Jeder Gast darf grundsätzlich nur den tatsächlich benötigten Sitz- oder Liegebereich beanspruchen. Eine längerfristige Reservierung unbenutzter Liegen durch Handtücher, Taschen oder sonstige Gegenstände ist nicht zulässig. Das Personal darf solche Gegenstände bei Bedarf schonend umplatzieren.
2. Wertgegenstände sind in den dafür vorgesehenen Schließfächern oder Wertdepots zu verwahren. Für unbeaufsichtigt abgelegte Gegenstände wird nur nach Maßgabe der gesetzlichen Haftungsbestimmungen gehaftet.
3. Fundgegenstände sind beim Personal oder an der Kassa abzugeben. Die weitere Behandlung erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften.
4. Fahrzeuge, Fahrräder, Scooter und sonstige Gegenstände dürfen ausschließlich in dafür vorgesehenen Bereichen und so abgestellt werden, dass Flucht-, Rettungs-, Feuerwehr- und Zufahrtswege jederzeit frei bleiben.

3.9 Speisen, Getränke, Alkohol, Rauchen und Vaping

1. Speisen und Getränke dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen konsumiert werden. Glasbehälter und sonstige zerbrechliche Gegenstände sind in Barfuß-, Becken- und sonstigen gekennzeichneten Bereichen untersagt.
2. Der Konsum von Alkohol ist nur in den dafür zugelassenen Bereichen gestattet. Personen, deren sichere Nutzung der Anlage aufgrund von Alkohol, Medikamenten oder Suchtmitteln beeinträchtigt ist, kann der weitere Aufenthalt untersagt werden.
3. Rauchen und die Verwendung von E-Zigaretten bzw. vergleichbaren Produkten sind ausschließlich in ausdrücklich gekennzeichneten Außenbereichen zulässig. Kinder-, Spiel-, Sport-, Becken- und Barfußbereiche sind rauch- und dampffrei.

3.10 Beschädigungen, Verunreinigungen und Kostenersatz

1. Anlagen, Einrichtungen und ausgegebene Gegenstände sind schonend zu behandeln. Vorsätzlich oder schuldhaft verursachte Schäden sind unverzüglich zu melden; die Betreiberin kann den gesetzlich zustehenden Schadenersatz verlangen.
2. Bei außergewöhnlichen, schuldhaft verursachten Verunreinigungen kann der tatsächlich erforderliche und angemessene Reinigungsaufwand verrechnet werden.

3.11 Gewerbliche Tätigkeit, Werbung und Veranstaltungen

1. Gewerbliche Tätigkeiten, Verkaufs-, Werbe-, Unterrichts-, Trainings-, Foto-, Film- oder Veranstaltungsaktivitäten bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt und Kultur Vöcklabruck GmbH, sofern sie über die gewöhnliche private Nutzung hinausgehen.

4. Ergänzende Bestimmungen für die Sauna

1. Für die Nutzung der Saunaaanlage gilt zusätzlich die jeweils aktuelle Saunaordnung der Stadt und Kultur Vöcklabruck GmbH. Bei Widersprüchen gehen die spezielleren Bestimmungen der Saunaordnung für den Saunabereich vor.

5. Schlussbestimmungen

1. Die jeweils aktuelle Fassung dieser Badeordnung ist vor Ort und auf der Website der Stadt und Kultur Vöcklabruck GmbH zugänglich. Änderungen gelten für künftige Badebesuche ab ihrer ordnungsgemäßen Bekanntmachung.
2. Soweit diese Badeordnung keine Regelung enthält, gelten die gesetzlichen Bestimmungen, die AGB der Stadt und Kultur Vöcklabruck GmbH sowie die vor Ort veröffentlichten besonderen Sicherheits- und Benutzungshinweise.

Betreiberin

Stadt und Kultur Vöcklabruck GmbH
 Klosterstraße 9, 4840 Vöcklabruck
 office@stadtundkultur.at
 Stand: August 2026